

**1. Satzung  
der Gemeinde Mainstockheim  
zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und  
Garagen und deren Ablösung**

Vom 16. August 2001

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, Art. 52 und 53 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Satzung:

**§ 1**

§ 4 Nr. 3 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 26. Februar 1998 erhält folgende Fassung:

„Der Ablösebetrag wird pauschal auf 2.000 € pro Stellplatz festgesetzt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kitzingen, 16. August 2001  
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Kitzingen, den \_\_\_\_\_  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
I.A.

M e t k a  
Verw.Angest.